


budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

**RECHTS- UND
KOMMUNALAMT**

Bearbeiter: Vincent Skatula
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15302
Fax: 03591 5250-15302
E-Mail: Vincent.Skatula@lr-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15 3-092.12.26-Nbs
Datum: 13.04.2026

Bürgermeister Herrn Bulang
über
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 03.03.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026. Die Unterlagen sind am 05.03.2026 beim Landratsamt Bautzen eingegangen. Am 31.03.2026 wurden letztmalig für die Prüfung notwendige Informationen ergänzt.

Der Jahresabschluss 2018 ist aufgestellt und befindet sich in der örtlichen Prüfung.
Die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist wie folgt vorgesehen:

- 2019: 12/2026,
- 2020: 01/2027,
- 2021: 06/2027,
- 2022: 07/2027,
- 2023: 06/2028,
- 2024: 07/2028.

Auf die Rechtspflicht gemäß § 88c SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi wird verwiesen. Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung wird Folgendes festgestellt:

Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Ergebnishaushalt werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

In TEUR	Haushaltsjahr			
	2026	2027	2028	2029
Gesamtergebnis	-108	-781	-642	-699
<i>davon aus dem Sonderergebnis</i>	55	15		
Verrechenbarer Fehlbetrag	199	192	189	187
Gesamtergebnis bei Verrechnung	91	-589	-453	-512

Negative Ergebnisse können gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO durch Verrechnung mit dem Basiskapital und/oder durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden.

Die Höhe der Rücklagen beträgt laut Haushaltsplan zum 01.01.2026 hochgerechnet ca. 1.030 TEUR (laut Jahresabschluss 2018: 434).

Die Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushalts nach § 72 Abs. 3 SächsGemO im Jahr 2026 ist dargestellt.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Zur Deckung können gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen sowie im Bestand an liquiden Mitteln verwendet werden. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

In TEUR	Haushaltsjahr			
	2026	2027	2028	2029
Nettoinvestitionsmittel	-88	-584	-435	-498

Die Liquidität entwickelt sich wie nachfolgend dargestellt:

In TEUR	Haushaltsjahr				
	2025	2026	2027	2028	2029
Bestand liquider Mittel z. 31.12.	571	59	-578	-1.039	-2.184
Ungesicherte Verkäufe		120	15		
Bestand liquider Mittel z. 31.12. ohne ungesicherte Verkäufe	571	-61	-713		

Das Erreichen eines positiven Bestandes liquider Mittel zum Ende des Jahres 2026 ist abhängig von der Umsetzung der veranschlagten Grundstücksveräußerungen i.H.v. 120 TEUR.

Für diese liegt noch kein Notarvertrag vor, laut Darstellung der Gemeinde sind jedoch Kaufinteressenten vorhanden.

Zur Sicherstellung einer positiven Liquidität wurden von der Gemeinde Sperren i.H.v. 62 TEUR benannt.

Die Gesetzmäßigkeit gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO wird dargestellt.

Der Haushaltsplan 2026 beinhaltet die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges i.H.v. 505 TEUR Gesamtkosten und einem Eigenanteil von 293 TEUR (Zuwendungen 212 TEUR). Ein Zuwendungsbescheid liegt vor. Die Beschaffung des Fahrzeuges erfolgt über den Freistaat Sachsen im Rahmen einer Sammelbestellung.

Mit Bescheid vom 01.07.2025 wurde die Gemeinde verpflichtet, spätestens mit Vorlage des Haushalts für das Jahr 2026 ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Außerdem wurden Berichtspflichten festgelegt.

Aufgrund positiver Entwicklungen im Jahr 2025 (z.B. Mehreinnahmen Gewerbesteuer) wurde die Gesetzmäßigkeit im Gegensatz zur Planung erreicht. Im Jahr 2026 besteht hierdurch keine Pflicht zur Vorlage eines HSK gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO. Zum Ende des Jahres 2027 wird jedoch ein negativer Bestand liquider Mittel erwartet.

Seit dem Jahr 2022 hat die Gemeinde über 20 Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Es sollten weitere Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden.

Die Mittel des Sachsenfonds wurden nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Insofern stehen zusätzliche Mittel für Investitionen zur Verfügung.

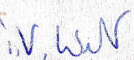
Es wird gebeten mit Vorlage des Halbjahresberichts gemäß § 75 Abs 5 SächsGemO sowie mit Vorlage der Haushaltssatzung über Möglichkeiten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit ab dem Jahr 2027 zu berichten.

Vor dem Beginn von Investitionen bzw. mit der Einreichung von Zuwendungsanträgen ist die Gesamtfinanzierung sowie die Erwirtschaftung der Folgekosten (inkl. Abschreibungen) zu prüfen. Für die Erteilung positiver gemeindewirtschaftlicher Stellungnahmen sind entsprechende Nachweise vorzulegen

Die Verschuldung zum 01.01.2026 liegt bei ca. 694 TEUR (davon aus Lieferungen und Leistungen: 13 TEUR), das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 587 EUR. Die Verschuldung liegt damit unter dem Richtwert von 850 EUR/EW lt. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi).

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung für das Jahr 2026 führen würden.

Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen und die Haushaltsdaten in das Frühwarnsystem einzutragen.


Hofmann
Amtsleiterin